

Kleingartenordnung

Kleingartenverein

„Liebes-Kirsch-Allee“ e.V.

04552 Borna

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05. November 1998

Überarbeitung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.04.2022

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	1
- Definition Kleingarten nach Bundeskleingartengesetz	
- Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	
- Öffnungszeiten	
§ 2 Wege und Einrichtungen	2
- Vereinsheim und Festwiese	
- Gemeinschaftsleistungen	
- Unfallversicherung	
- ruhiger Fußgängerverkehr	
§ 3 Nutzung des Kleingartens	3
- kleingärtnerische Nutzung	
- Anpflanzungen	
- Pflanzabstände	
§ 4 Bebauung des Kleingartens	5
- Bestandsschutz	
- Laubengröße	
- Errichtung oder Veränderung	
- Kleingewächshaus	
- Elektro- und Wasseranschluss	
- künstlich angelegter Teich	
- Badebecken	
§ 5 Wege und Einfriedungen	6
- Einfriedung des Kleingartens	
- Zaunhöhe	
- Sichtschutzblenden	
- Grenzabstände	
§ 6 Umweltschützende Maßnahmen	7
- heimische Fauna	
- Pflanzenschutzmaßnahmen	
- Entsorgung	
- Abwasser	
§ 7 Kleintierhaltung	8
- Anhörung des Nachbarn	
§ 8 Ruhe und Ordnung	8
- Mittagsruhe	
- Unratablagerung	
§ 9 Sonstige Bestimmungen	9
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung	
- Umgang mit Waffen	
§ 10 Inkrafttreten der Kleingartenordnung	10

§ 1 Allgemeines

1. Der Kleingarten ist im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) ein Garten, der dem Unterpächter zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung dient. Ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.

2. Der Kleingarten dient der Gesundheit, der Erholung und der sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Jeder Gartenfreund hat sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt oder nach allgemeinen anerkannten Verhaltensregeln nicht mehr als zulässig gestört werden.

3. Die Anerkennung als Dauerkleingartenanlage setzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit voraus. Sie ist im § 2 BKleingG geregelt.

„Eine Kleingärtnerorganisation ist gemeinnützig, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt.

2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und

3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.“

Die Kleingartenanlage „Liebes-Kirsch-Allee“ e. V. ist im Flächennutzungsplan der Stadt Borna als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen und für die Allgemeinheit, entsprechend der Öffnungs- und Schließzeiten zugänglich.

Die Öffnungszeiten sind an den Eingangstoren angeschrieben.

§ 2 Wege und Gemeinschaftsanlagen (öffentlicher Bereich)

1. Hierzu gehören drei Eingangstore an der Röthaer Straße, ein Eingangstor an der Lessingstraße, ein Vereinsheim, ein Geräteschuppen, eine Festwiese, die Wiesen im Eingangsbereich Röthaer Straße, der Verweil- und Begegnungsplatz im ehemaligen Garten Nr. 40, drei Mittelwege, der Außenzaun, die Versorgungsleitungen für Wasser und Elektroenergie sowie die Informationskästen. Die Mittelwege werden je hälftig von den Mitgliedern des Vereines, zugehörig zum jeweiligen Garten, gepflegt und so ein Beitrag zur Instandhaltung geleistet. Die Zugänge sind stets frei und immer sauber zu halten. Sie prägen das Gesamtbild des Vereins nach außen.

2. Die Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereins unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden oder Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden. Das betrifft Außenzaunbeschädigungen, Wasserrohrbrüche u. a.

3. Zur Erhaltung der Anlagen des Kleingartenvereins sind die Kleingärtner zur Erbringung von Gemeinschaftsleistungen verpflichtet. Jährlich sind sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit in organisierten Einsätzen zu erbringen. Die Beweislast für erbrachte Stunden hat der Gartenfreund. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind mit 20 € / Stunde zu bezahlen und werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

4. Eine Unfallversicherung bei Arbeitseinsätzen besteht nur für eingetragene Mitglieder und deren Haushaltsangehörigen. Beauftragt ein Mitglied eine andere Person mit der Ableistung der Pflichtstunden, so sind diese Personen beim Regionalverband anzumelden, um eine Unfallversicherung für den Arbeitseinsatz abzuschließen.

5. Auf den Mittelwegen herrscht ruhiger Fußgängerverkehr.

An Sonnabenden nach 12:00 Uhr und ganztägig an Sonn- und Feiertagen ist das Abstellen der Fahrräder, auch die der Gäste, auf den Mittelwegen der Kleingartenanlage nicht gestattet. Das Befahren der Mittelwege mit dem Fahrrad ist untersagt.

6. Hunde sind an der Leine zu führen und im Kleingarten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.

7. Die Zwischenlagerung von Material, Düngemitteln oder anderen Sachen an den Eingängen zur Kleingartenanlage oder auf der Festwiese sind dem Vorstand zwei Tage vorher anzuzeigen. Die Zwischenlagerung darf einen Zeitraum von zwei Stunden nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann eine Zwischenlagerung verweigert werden. In der Zeit der Zwischenlagerung ist der Gartenfreund, der die Zwischenlagerung betreibt, verantwortlich für entsprechende Absperrmaßnahmen und haftbar für Schäden, die im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung stehen.

§ 3 Nutzung des Kleingartens

1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen dient, siehe § 1 Pkt. 2., 3. und 4.

Der Kleingarten ist in einem guten Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Eine feldmäßige Nutzung ist verboten.

Die Kleingartengrenzen sind einzuhalten und zu respektieren.

2. Die Anpflanzung von Gehölzen, die von Natur aus höher werden als 2,50m, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Sorten bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Grundsätzlich sind sämtliche Arten von Nadelgehölzen, Koniferen, Wald- und Parkbäumen, Chinaschilf, Bambus, Gewöhnliche Waldrebe, Schlingknöterich Riesenbärenklau, Traubenkraut, hornfrüchtiger Sauerklee, Staudenknöterich, Riesengoldrute und Nussbäumen verboten. Invasive Neophyten sind ebenfalls nicht erlaubt. Beispiele:

- Heraklesstaude (*Heracleum mantegazzianum*)
- Indisches oder drüsiges (Riesen-)Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria [Fallopia] japonica*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Robinie (*Robinia pseudacacia*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Schmalblättrige Wasserpest (*Elodea nuttallii*)

3. Süßkirschbäume sind nur als Niederstamm anzupflanzen und durch regelmäßigen Rückschnitt auf maximal 2,50 m Höhe zu halten.

4. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte wie Feuerbrand, Birnengitterrost, Johannisbeersäulenrost oder anderen Krankheitserregern gelten, ist verboten.

5. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbäume gezogen werden können, zu bevorzugen. Halbstämme sind nur im Sitzplatzbereich zugelassen.

6. Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind die in der KGO ausgewiesenen Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen. Folgende Pflanzabstände für Obstgehölze und Beerensträucher sind verbindlich.

Obstgehölz	Stammhöhe / m	Pflanzabstand / m	Grenzabstand / m
<i>Apfel</i>	0,6	2,5 – 3,0	2,0
<i>Birne</i>	0,6	3,0 – 4,0	2,0
<i>Quitten</i>	0,6	2,5 – 3,0	2,0
<i>Sauerkirschen</i>	0,6	4,0 – 5,0	2,0
<i>Pflaume</i>	0,6	3,5 – 4,0	2,0
<i>Pfirsich/ Aprikose</i>	0,6	3,0	2,0
<i>Johannisbeere/ Schwarz</i>		1,5 – 2,0	1,5
<i>Johannisbeere/ rot – weiß</i>		1,25	1,25
<i>Stachelbeeren</i>		1,0 – 1,5	1,25
<i>Himbeere/ Brombeere</i>		0,75	1,25

7. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass ein Übergreifen auf den Nachbarn nicht auszuschließen ist, erfordern die Zu- und Abstimmung mit dem Nachbarn.

Die ökologische Kleingartenbewirtschaftung wird gefördert und ist Verpflichtung jedes Kleingärtners.

§ 4 Bebauung des Kleingartens (Bauordnung)

1. Die gestalterische und bauliche Ordnung ist Bestandteil der Kleingartenordnung.

Grundlage bildet das BKleingG vom 28.02.1983, die sächsische Bauordnung vom 17.07.1992 § 63 Abs. 3 sowie die umweltrechtlichen Vorschriften für Kleingärtner vom April 1993.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a, Bestandsschutz.

2. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes gestattet. Sie darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist verboten.

Das Aufstellen eines handelsüblichen Werkzeugcontainers ist unter Beibehaltung der 20 m² bebauten Grundfläche nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

3. Vorzugsweise sollen Fertigteillauben aufgebaut werden.

Bei monolithischer Bauweise ist in den Bauunterlagen eine statische Berechnung für den Baukörper nachzuweisen.

An- und Erweiterungsbauten sind in einem Baukörper zu vereinen.

Der Abstand der Kleingartenlauben in Grundstücken mit Verkehrsflächen außerhalb der Kleingartenanlage muss mindestens 3 m betragen. Innerhalb der Kleingartenanlage ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

Grenzbebauung ist nicht gestattet.

Das Errichten oder Verändern (Erweiterungen) der Kleingartenlauben oder anderer Baukörper und Nebenanlagen im Kleingarten richten sich nach § 3 des BKleingG sowie der sächsischen Bauordnung § 63 und erfordert die Zustimmung des Vorstandes des Kleingartenvereins. Für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis schriftlich vorliegt.

Das Errichten eines Kleingewächshauses ab 5 m² bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Grundfläche ist auf 12 m² begrenzt, die maximale Höhe beträgt 2,50m.

4. Das Anlegen von Sickergruben, das Aufstellen, die Installation und das Betreiben von Spül- und Waschmaschinen im Kleingarten sind verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu entsorgen.

5. Im Kleingarten kann ein künstlich angelegter Teich (Feucht-Biotop) gestaltet werden. Die Größe darf 8 m² Wasserfläche inklusive eines flach angelegten Randbereiches nicht übersteigen. Die maximale Tiefe liegt bei 1,10m.

6. Das Aufstellen eines Badebeckens bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Chemische Wasserzusätze sind nicht erlaubt, die Wasserentsorgung hat umweltgerecht zu erfolgen. Das Badebecken muss im Herbst abgebaut werden, spätester Termin hierfür ist das jährliche Abstellen des Wassers.

§ 5 Wege und Einfriedungen

1. Massive Einfriedungen sind unzulässig. Umzäunungen, Gartentore, Wegbefestigungen und Einfassungen innerhalb des Kleingartens müssen sich dem Gesamtbild der Kleingartenanlage anpassen.

2. Wegbefestigungen innerhalb des Kleingartens dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden.

3. Die Einfriedung des Kleingartens erfolgt durch einen Holz- oder Drahtzaun. Eine lebende Hecke ist nicht erlaubt.

Folgende Zaunhöhen dürfen nicht überschritten werden:

Außenzaun	1,20 m
Zwischenzaun (zwischen den Kleingärten)	0,50 m
Innenzaun (Kleingärten zum Mittelweg)	1,00 m

Heckenbogen über den Kleingartenpforten sind zulässig.

Die Errichtung einer Sichtschutzblende zur Einfriedung des Sitzplatzes ist gestattet. Sie kann aus einem Spalier bestehen.

Folgendes ist zu beachten:

Grenzabstand = 0,50 m Höhe = 2,00 m

Die Pflege muss vom eigenen Kleingarten aus möglich sein.

§ 6 Umweltschützende Maßnahmen

1. Die heimische Fauna, insbesondere die Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

2. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

Besonders beim Gebrauch von Unkrautbekämpfungsmitteln ist mit diesen sorgfältig unter Beachtung der Verbraucherhinweise umzugehen.

3. Die Förderung und der Schutz von Bienen und anderen nützlichen Insekten muss Anliegen aller Kleingärtner sein.

4. Der Kleingärtner soll in seinem Kleingarten Nistgelegenheiten und Trinkplätze für die heimischen Vögel schaffen.

5. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen, sodass eine mineralische Düngung der Kleingartenfläche weitestgehend überflüssig wird.

6. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner selbst verantwortlich.

Die Kompostanlage sollte durch Bepflanzung vor Einsicht geschützt sein, sie darf nicht zur Belästigung anderer führen und muss zum Nachbargarten einen Abstand von mindestens 0,50 m aufweisen.

§ 7 Kleintierhaltung

1. Die Kleintierhaltung ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich und im § 20 a Pkt. 7 des BKleingG geregelt.
2. Gestattet sind nur Kaninchen, Zwerghühner und Vögel in einer Voliere. In der Regel sollen nicht mehr als 10 Tiere gehalten werden.
3. Das Halten von Hunden und Katzen und frei fliegenden Tauben ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
4. Die Bienenhaltung ist im Kleingarten nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.
5. Eine Anhörung des Nachbarn ist durch den Vorstand bei jeder Kleintierhaltung vorzunehmen. In Streitfragen ist ein Sachverständiger zu konsultieren. Darüber ist dann ein Protokoll anzufertigen und vom Tierhalter, dem Nachbarn und dem Vorstand zu unterschreiben.

§ 8 Ruhe und Ordnung

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich und seine Angehörigen sowie seine Gäste zu sorgen.
2. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Geräuschverbreitende Gartengeräte wie Rasenmäher, Kreissägen, Bohrmaschinen, Häcksler, Bodenbearbeitungsgeräte u. ä. können ganzjährig, außer an Sonn- und Feiertagen benutzt werden.

Ruhezeiten in der Kleingartenanlage

- Montag – Samstag von 12:00 – 14:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen

3. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist ganzjährig in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitseinsätze zu beteiligen.

2. Der Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Umgang mit Waffen ist in der Kleingartenanlage verboten. Ausnahmen bilden durch den Vorstand genehmigte und durch geeignete Maßnahmen gesicherte Veranstaltungen.

4. Der Vorstand und von ihm beauftragte Kleingärtner achten auf die Einhaltung der Kleingartenordnung. Den diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Verdacht vertragswidrigen Verhaltens und eines der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Verhaltens darf der Vorstand den betreffenden Kleingarten ohne vorherige Anmeldung betreten.

5. Kommt ein Kleingärtner den sich aus der Kleingartennutzung, der Stadtordnung Borna oder der Polizeiordnung und den Gesetzen des Freistaates Sachsen ergebenden Pflichten nicht nach, ist der Vorstand nach einmaliger Mahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des betreffenden Kleingärtners erfüllen zu lassen.

6. Werden bei der Abgabe des Kleingartens und Kleingartenwertermittlung Widersprüche festgestellt, hat der abgebende Kleingärtner vor Abgabe des Kleingartens diese Mängel zu beseitigen.

Vor Rückgabe des Gartens an den Verein sind unzulässige, verfallene und nicht mehr nutzbare Bebauungen und Anpflanzungen sowie persönliche Gegenstände, Müll u. ä. zu entfernen.

Ist ihm das nicht möglich, kann der Vorstand Maßnahmen zur Bereinigung durchführen lassen und die entstehenden Kosten den abgebenden Kleingärtner in Rechnung stellen.

7. Strom- und Wassergeld sowie die Jahrespacht / Mitgliedsbeitrag sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten der Kleingartenordnung

1. Grundlage dieser Kleingartenordnung ist:

- Das BKleingG vom 01.04.1983 BGBl. I S. 210, geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch 08.12.1986 BGB. S. 2191 einschließlich § 20 a, Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Deutschen Einheit.
- Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 12.10.1991 - zul. geändert November 2019 - und die Rahmenkleingartenordnung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e. V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen.

2. Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Unterpächter und dem Vereinsvorstand abgeschlossenen Unterpachtvertrages. Die Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.